



Merkblatt zum Umgang mit offenem Feuer im Freien

Lagerfeuer, Grillfeuer, Feuerschalen, Brauchtumsfeuer, Verbrennen von Gartenabfällen

Die Stadt Waldkraiburg gibt folgende Hinweise:

Egal ob „Traditionsfeuer“ oder Grillfeuer, das Entfachen von offenem Feuer in der freien Natur birgt zahllose Gefahren. Um die Gefahr von Bränden zu minimieren, müssen einige grundlegende Regeln beachtet werden. Wir möchten Sie in diesem Merkblatt auf die wichtigsten Regeln und Vorschriften hinweisen und oft gestellte Fragen beantworten:

Was gilt als offenes Feuer?

- Lagerfeuer, sog. Wiedfeuer (Verbrennung von Baumschnitt, Astwerk)
- Grillfeuer (auf eigens dafür ausgewiesenen Plätzen)
- Brennende Zündhölzer, Zigaretten, Tabakpfeifen
(In der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober gilt innerhalb eines Waldes Rauchverbot aufgrund von Waldbrandgefahr!)
- Traditionsfeuer: Funken-, Faschings-, Oster-, Mai- (Walpurgis-), Johannis-, Sonnwendfeuer und Mahnfeuer

Welche Abstände sind grundsätzlich bei Feuer im Freien einzuhalten?

- 100 m zu einem Wald / Feldgehölze / Hecken
- 25 m zu leicht entzündbaren Stoffen (z. B. Kraftstoffe)
- 5 m zu sonstigen brennbaren Stoffen (z. B. Holz, herumliegende Kleidung)
- 5 m zu Gebäuden aus brennbaren Stoffen (vom Dachvorsprung ausgemessen)

Besteht eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht?

- Feuer in Waldnähe (100 m Bereich):
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging am Inn
(Tel. 08631/6107-0)
- Feuer in Schutzgebieten: Nur in Einzelfällen! Erlaubnis- und kostenpflichtig!
Landratsamt Mühldorf am Inn - untere Naturschutzbehörde
(Tel. 08631/699-0)
- In allen anderen Fällen:
ggf. örtlich zuständige Gemeinde- / Verwaltungsgemeinschaft (Ordnungsamt)
- Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten ist in jedem Falle einzuholen
- Bei Sammeln von Brennholz im Wald ist die Zustimmung des Waldbesitzers notwendig
- Ansonsten ist keine Erlaubnis erforderlich

Sind Feuer in öffentlichen Grünanlagen erlaubt?

- Offenes Feuer in jeglicher Form (u. a. auch Einweggrills) ist in öffentlichen Grünanlagen grundsätzlich nicht erlaubt.



Was muss ich noch beachten?

- Vor Entzünden des Feuers (z. B. Zündholz / Zigarette) muss gewährleistet sein, dass davon keine Gefahr für die unmittelbare Umgebung ausgeht. Beim Anzünden von Grills niemals Brandbeschleuniger (z.B. Spiritus oder Benzin) verwenden!
- Die Lebensgrundlage (Vegetation, Boden, etc.) wildlebender Pflanzen und Tiere darf nicht beeinträchtigt werden.
- Ganz wichtig - als Brennstoff ausschließlich naturbelassenes Holz oder Holzkohle, d. h. keine Holzabfälle (z. B. imprägnierte / mit Holzschutzmitteln behandelte Hölzer, Platten, Möbelteile), keine anderen Brennstoffe (z. B. Brandbeschleuniger wie Altöle, Kraftstoffe, getränkte Strohballen oder Altreifen, Kunststoffe, etc.) verwenden.
- Das Feuer ist ständig durch eine geeignete Person unter Aufsicht zu halten.
- Bei starkem Wind oder Trockenheit kein Feuer entzünden!
- Beim Verlassen der Feuerstelle müssen Feuer und Glut vollständig erloschen sein, d.h. die Glut muss – falls nötig – mit Wasser abgelöscht werden.
- Nach Betreiben des Feuers alles übriggebliebene Brennmaterial - auch Abfälle - mitnehmen und ordnungsgemäß entsorgen.
- Löschwasser ist ggf. in ausreichender Menge bereit zu stellen.

Mache ich mich bei Pflichtverletzungen schuldig?

- Zuwiderhandlungen gegen die genannten Verpflichtungen stellen i. d. R. Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbuße geahndet werden (vgl. § 27 Verordnung über die Verhütung von Bränden).
- Wer fremdes Eigentum (Vegetation, Wald) in Brand setzt oder in Brandgefahr bringt, begeht eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe geahndet werden kann (vgl. §§ 306 ff. Strafgesetzbuch).

Wo kann ich weitere Informationen zu Feuer erhalten?

- [Verordnung über die Verhütung von Bränden \(VVB\)](#)
- [Umwelt Bundesamt - Lagerfeuer, Feuerschalen](#)
- [Immissionsschutzrecht / Umweltbundesamt](#)
- [Bürgerservice – VVB: § 4 Feuer im Freien](#)
- [BayernPortal - Feuer im Freien; Beantragung einer Ausnahmegenehmigung](#)
- [Freiwillige Feuerwehr Waldkraiburg](#)